

**Satzung der Gemeinde Banzkow
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalabgabegesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S.146), zuletzt geändert durch Gesetz am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und der §§ 22 bis 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz am 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Gebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung durch Bescheid beim Amt Crivitz zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 1. der Sondernutzungsberechtigte oder
 2. der Ausübende der Sondernutzung.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr (jedoch nicht von der Antragstellung) sind befreit:
 - a) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
 - b) Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Erlasses des Wirtschaftsministers mit dem Innenminister des Landes M-V vom 17.08.1994
 - c) Sondernutzungen durch Wählergruppen für Wahlwerbung sowie Gewerkschaften und gemeinnützige Organisationen. Entsprechendes gilt für kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen. Sofern kommerzielle Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung keine Anwendung.
 - d) Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Blumenkübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung öffentliches Interesse besteht, die Sondernutzung im Einzelfall einen begründeten Härtefall darstellt oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann im öffentlichen Interesse eine ermäßigte Gebühr festgelegt werden.

§ 4

Gebührenfestsetzung, Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung. Die Gebühr wird nach der Anlage zu § 4 dieser Satzung festgesetzt.

- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht verzeichnet sind, werden Gebühren erhoben, wie sie für vergleichbare Nutzungen festgelegt sind.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Bei Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte, bei Nutzungsbeendigung vor dem 31. Dezember um die monatlichen Anteile der verbleibenden vollen Monate.
- (3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben, oder wird die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7

Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bestehen, gelten diese Gebührevorschriften mit Beginn des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.

§ 8

Verwaltungsgebühren

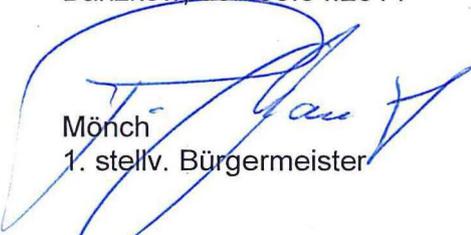
Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

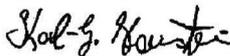
Banzkow, den 08.04.2014


Mönch
1. stellv. Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte im Internet am08.04.2014..... und ist über die Homepage der Gemeinde Banzkow (<http://www.gemeinde-banzkow.eu/bekanntmachungen>) zu erreichen.



.....
Haustein
SB Amt Banzkow

Anlage

zu § 4 der Satzung der Gemeinde Banzkow über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenhöhe	
1.	Aufstellung von Waren einschl. Stellvorrichtungen und Verkaufsständen je m ² /wöchentlich je m ² /monatlich	5,00 EUR 20,00 EUR	
2.	Aufstellung von Baustelleneinrichtungen auf Geh- und Parkwegen für 1 Tag je m ² monatlich je m ² auf Fahrbahnen für 1 Tag je m ² monatlich je m ²	3,00 EUR 60,00 EUR 4,00 EUR 80,00 EUR	
3.	Aufstellung von Baugerüsten auf Geh- und Parkwegen für 1 Tag je m ² monatlich je m ² auf Fahrbahnen für 1 Tag je m ² monatlich je m ²	3,00 EUR 60,00 EUR 4,00 EUR 80,00 EUR	
4.	Aufstellung von Containern auf Geh- und Parkwegen für 1 Tag je m ² monatlich je m ² auf Fahrbahnen für 1 Tag je m ² monatlich je m ²	3,00 EUR 60,00 EUR 4,00 EUR 80,00 EUR	
5.	Sonstige Gegenstände und Baumaterialien aller Art, die länger als 48 Stunden lagern je m ² /wöchentlich je m ² /monatlich	10,00 EUR 25,00 EUR	
6.	Werbesäulen, Vitrinen je m ² /jährlich	20,00 EUR	
7.	Uhrensäulen jährliche Einheitsgebühr	60,00 EUR	
		Werbewillige mit Wohn- oder Betriebssitz oder Veranstaltungsort in der Gemeinde Banzkow	andere Werbewillige
8.	Aufstellen und Anbringen von beweglichen Plakatständern oder anderen Werbeträgern pro Werbeträger bis 1m ² (DIN A0) wöchentlich monatlich	5,00 EUR 7,50 EUR	10,00 EUR 15,00 EUR